Beharlicher General Rath

Der Stände so sich zu der Euangelischen Religion bekennen / für die gemeine Religion: vnd Reichssachen Anno 1605. beschlossen vnd verabschidet zu Heidelberg anzustellen;

Sambt einer Chursächsischen Resolution,

D. Ludwigen Camerario gewester Chur Pfaltz Geheimen Rath / damals Gesandten auff den Churfürsten Tag zu Fuld / den 24. Ianuarij Anno 1608. gegeben;

In folgenden Fragen;

Ob ein Röm: Keyser vnd dero ReichsHofRath eine Iurisdiction, oder auch concurrentiam mit dem Key: Cammergericht hab?

Ob man den Catholischen jhre Actiones benemmen könne?

Ob auff Reichstägen der alte modus re: Et correferendi zuspören / vnd wer daselbst Richter seye?

Ob man nach dem Religion friden / den Geistlichen jhre Güter entziehen könne?

Ob die Reuisiones in den vier Clöstersachen auffzuhalten / vnd dardurch die Iustitia im Röm: Reich zuspören?

Von Wort zu Wort auß der Heidelbergischen geheimben Raths Registratur vnd Cantzley.

Getruckt Im Jahr Anno 1624.

Anstellung eines General Raths der Ständt/so sich zu der Euangelischen Religion bekennen/auff kürtzst verfast/den 18. Martij Anno 1604. zu Heidelberg.

Diewell verschinen Jahrs bedacht vnnd verabschidet worden/ein beharrlichen Rath hieher anzuordnen/dem die gemeine Religions: vnd Reichssachen zuberathschlagen zuvndergeben/so were solcher auff das ehist jmer möglich folgender gestalt anzustellen.

Anfänglich solte der Churfürst Pfalzgraf darzu benennen vnnd verordnen einen Präsidenten/deßgleichen noch einen Rath vnd Secretarium, vnd einen/zween oder mehr zugehörige Schreiber/die solche zu dirigiern/proponiern/concipiern/vnd schreiben/qualificiert/vnd darzu insonderheit bestellt vnd beaydet werden/vnd mit andern Geschäfften nit beladen wurden/disen sachen desto baß haben außzuwarten.

Caput I. Quis?

Derien sollen jetzt zum anfang beygesetzt werden/biß anderer mehr Stände verordnete mit verwilligung der jetzigen auch darzu angenommen werden.

1. Ein Gesandter von wegen Hertzog Johannsen Pfalzgrafen,
2. Ein Gesandter von wegen Marggraf Joachim Ernsten/vnd Christian von Brandenburg,
3. Ein Gesandter von wegen der Landtgrafen von Hessen.
4. Ein Gesandter von wegen Marggraf Ernst Friderichen von Baden.
5. Ein Gesandter von wegen der Fürsten von Anhalt.
6. Ein Gesandter von wegen der Wetterauischen Grafen,
7. Ein Gesandter von wegen der Euangelischen Reichsstätt.
8. Ein Gesandter von wegen der Herrn Staden.

Wann nun künfftig mehr Ständt jhre Gesandten darzu wolten verordnen/ weren solche auff vorgehende vergleichung darzu auch anzunemmen/ damit die anzahl vnd authoritet solches Raths desto baß möchte gestärckt werdē.

Ein jeder Standt solte seine verordnete auff seinen Kosten / mit Besoldung vnd aller nothurfft erhalten / da es dem Churfürsten bedencklich / die obgemeldte Personen / so wegen deß Directorij gemeldet / alle allein zubesolden/ solten ausserhalb deß Præsidenten/ vnd deß einen Raths/ die vbrigen in gemeinem Kosten erhalten werden.

Caput II. Quid?

DJsen verordneten sollen alle gemeine der Ständt / so sich vom Bapstumb abgesöndert/ sonderlich aber deren/ die in diser verein begriffen, vorfallende Religions sachen nothürfftig zubedencken vndergeben werden.

Item alle sachen der Euangelischen Ständt Priuilegia vnd Freyheiten betr:

Item die erhaltung vnd befürderung der Iustitien im Reich/ Keys: Hofprocels, vnd dergleichen betr:

Item die befürderung gemeiner vnd sonderlich der Vnirten Ständt/ Frid/ Ruhe vnd Einigkeit betr:

Item die erhaltung vnd vermehrung guter correspondenz der Ständt vnder sich selbs/ vnd mit den benachbarten / auch außländischen Potentaten betr:

Vnd was dergleichen sachen vnder obgemeldten Tituln mehr könden begriffen / vnd von andern darzu erdacht/ vnd mit gemeinem Rath verordnet werden.

Die solten zu solchem ende insonderheit in gemeine pflicht der Vnierten Ständt genommen/ vnd was Gottes Wort/ den Rechtē vnd Billigkeit gemäß/ vnd zu gemeiner Wolfahrt/ Friden/ Ruhe vnd Einigkeit dienlich, zubedencken: jhren Herrschafften zu referiern/ vnd was in gemein darauff beschlossen/ in deren namen gesampt zufertigen / jhnen vertrawet vnd befolhen / vnd in allweg durch jhre Herrschafften vertretten vnd schadloß gehalten werden.

Darzu im namen gemeiner Ständt jhnen ein sonderbar Sigel zuverordnen.

Caput III. Vbi?

DJe solten beharrlich in der Statt allhie (zu Heidelberg) wohnen/ vnd jhnen ein sonderbar gewiser orth/ da sie zur berathschlagung

zusammen kommen/ auch jhre Acta, Cantzley/ vnd was darzu gehöret/ in guter verwahrung haben möchten/ verordnet werden.

Welcher Platz durch gemeine Ständt darzu zukauffen / zubawen / oder sonsten zubestellen.

Die Gesandten solten ein jeder seine Acta in sonderer guter verwahrung haben.

Caput IV. Quibus auxiliis?

DEr beste Helffer in allen sachen ist zuvorderst jederzeit der Allmächtige Gott / der dann seine Gnad darzu zuverleyhen / jederzeit mit fleiß anzuruffen/ vnd vor Augen zuhaben/ da dann ohne zweifel desto mehr Segens darbey zugewarten.

Taugliche / Gottsförchtige/ Gelehrte/ Ehrliebende/ auch Fridliche vnd beschaidene erfahrne Personen / so wol Adenlichen Standts / als andere sollen nach eines jeden Standts gelegenheit darzu verordnet/ vnd die so abgesetzt/ von denen so sie verordnet/ durch dieselbige wider ersetzt werden.

Zu einem Præsidenten hette der Churfürst auffs wenigst ein Gräfliche oder Adenliche Person zuverordnen.

Zu nohtwendigen gemeinen Außgaben: were jhnen samptlich in jhre verwahrung auff gebührende Rechnung: zum anfang ein zimbliche Summa Geldts zuverordnen/ vnd solche von Jahren zu Jahren zumehren/ vnd allgemach ein gemeinen Vorrath zumachen.

Die mittel dardurch solche zuwegen zubringen / hat man gleichfals zubedencken/ vnd darauff richtig zuschliessen.

Item zubedencken/ wie mit ringsten kosten möglich Correspondentz vnd Kundtschafft inn- vnd ausserhalb deß Reichs anzustellen.

Cap. V. Cur?

WEil solches die höchste Nothurfft erfordert / ist es keines wegs zu vnderlassen.

So findt man auch Exempl der Staden / was grossen nutzen sie bißhero darmit außgericht.

So ist kein füglicher mittel als dises zu rechter einigkeit/ vnnd vertrawen zukommen/ wie doch solches die nothurfft erfordert.

So ist zubesorgen/ wo solches nicht geschicht / es werde der Churpfaltz zu grossem nachtheil sonsten das Directorium in solchen sachen entzogen.

So ist nit zuzweiffeln / daß vil nutzliches dardurch werde außgericht werden.

So sihet man / daß vnser Gegentheil dergleichen auch thut / dem billich mit gleichen mitteln zubegegnen. So wird vil Vnkosten so sonst durch schickungen / Tagsazungen vnd dergleichen / bißhero angewendet worden / hinfüro dardurch ersparet.

So wird bey der Canzley vnd anderer Stände Regierung / auch vil mühe dardurch erspart / so zu andern sachen auch nuzlich anzuwenden.

So bleiben die sachen nit stecken / sonder werden zugleich expediert / vnd Gottes Ehr vnd der Stände wolfahrt dardurch befürdert.

So werden die sachen der nothurfft nach bedacht / daß man auff Religions: vnd Reichstägen / desto baß wider den Bapst / vnd seinen anhang vor einen Mann stehen kan.

Caput VI. Quomodo ?

Disem mueß ein richtige Ordnung gemacht werden / darnach sie sich sollen verhalten.

Der Præsident soll Macht haben / täglich / oder so offt es die nothurfft erfordert / an bestimbtem orth im Rath zuerscheinen / ansagen zulassen.

Die verordnete sollen auff erfordern sich der gebür vnd zu bestimbter Stunden einstellen / vnd ausserhalb Leibsschwachheit nit außbleiben.

Was für sachen einkommen / die in disen Rath gehörig / wie obstehet / sollen ordenlich proponiert / darauff vmbgefragt / vnd alles wol erwogen / auch die Vota mit fleiß protocolliert werden.

Der Præsident soll vmbfragen / wie die Verordnete sitzen / vnd nach anhörung vnd erwegung jhrer bedencken / den Schluß machen.

Was bedacht / dem Churfürsten referiern / vnnd da er einer andern meynung / die sachen ferner bedencken lassen / so lang biß man sich einer richtigen meynung vergleichet.

Die andere Räthe sollen liberè votiern / vnd jhrer meynung gute fundamenta anzaigen / vnd da andere bessere fundamenta haben / sich mit denselbigen amicè vergleichen.

In gemein sollen sie alles was zur Vneinigkeit dienen mag / souil jmer möglich verhüeten.

Die zugeordnete sollen allein jhren Herrn / so offt es die nothurfft erfordert / Relation thun / vnd sonst alle sachen in guter geheimb halten.

Caput

Caput VII. Quando?

WErche solches geschehe / je besser es were / doch hat man die puncten / vnd was ferner darzu nöthig / wol zubedencken/der andern Ständt gutachten / vnnd wann sie jhre Räth darzu abordnen wollen/ von jhnen erklärung zubegehren / vnd darauff die sach in Gottes namen anzufangen / daß wird ohne zweiffel / ohne frucht nit abgehen/ sonder der Allmächtig seine Gnad vnd Segen darzu reichlich verleyhen.

Doctor

Doctor Ludwigen Camerarij/ gewester Churpfaltz geheimen Rats vnd Gesantens auff den Churfürstentag zu Fulda Relation: vber die Churfürstl: Sächsische Resolution, welche er Camerarius Herrn Johann Christophen von der Grün/ auch gewester Churpf: geheimbden Rath vnd Cantzlern/ auß Fulda vnderm dato 24. Iulij 1608. vberschriben.

EDler Gestrenger E: V: seyen meine beraith willige geflüssne Dienst jederzeit zuuor großgünstiger Herr Cantzler: Neben jetzt abgehendem vnserm Bericht an Churpf: meinem gnädigsten Herrn/ hab ich zu mehrern nachrichtung hiemit kürtzlich auch vermelden wollen/ was gestern zwischen den Churfürstl: Sächsischen/ vnd mir/ in priuato colloquio vorgelauffen. Dann dieweil sie einen tag post terminum erst allhie ankommen/ vnd den folgenden morgen zu gemeinem Rathgang sich gleich bequemet/ vnd dahero mit jhnen zuuor nichts hat communiciert werden können/ auch solches D. Timæus gegen mir/ als ich einen anlaß dazu gesucht/ biß zu ankunfft der Keyr Commissarien decliniert/ vnd aber dieselbe biß noch nit alle zurstell/ hab ich mich gestern zu jhnen in jhr Losament verfüget/ vnd captata occasione von einem vnd andern puncten/ gleichwol mit guter Vorsichtigkeit/ anregung gethan/ Damit wir also jhre Gedancken/ vnd habende Befelch in etwas vermercken/ vnnd dahero desto besser vns resoluiern möchten/ ob vnd wie mit jhnen ein gesambte Cõmunication: in beyseyn der Brandenburgischen fürzunem̃en seyn möchte. Vnd als ich nun von den Böheimbischen motibus vnd andern sachen/ vnd dabey Jhrer Key: Maj: Person/ (als von welcher durch der Ertzhertzogen vergleichung de Anno

D. Camerarius vnd seine collegæ wöllen jhrem brauch nach andere außnemmen/ jhre Vorhaben darnach anzustellen.

de Anno 1606. vnd darauff vnd in Crafft derselben / die vorgenommene expedition vnd änderungē allerley nachdencken verursachet wurden) wie dann ferner der Key: Regierung vnnd Rähte meldung gethan/haben sie klar gnueg zuuerstehn gegebē/ daß sie von dem ersten nichts zuhören gemeynt/ von dem andern aber widerholet / was Sachsen wegen besetzung deß Reichshofraths von beyderley Religions verwohnern/ bey letztem Reichstag votiern lassen / dabey dañ ihr Herr nochmals verbleibe/ vnd das dardurch dem Werck gnuegsamb geholffen / vermeynte sonsten / wolten oder köndten Ihre Chur- fürstl: Gn: der Keyserl: Majest: Ihre habende vnd herbrachte Iurisdicti- on nit disputiern lassen: wer einmal anders / daß dieselbe fons Iurisdictionis: vnd das alle exemptiones priuilegia vnd Außträg/ von dero herkoñen: weren auch in beständigem herbringen: vnd wurden sich davon nit treiben lassen; wie auß jhrer Maj: etlich wenigen Chur: vnd Fürsten (deren jedoch etlich seythero die Hofprocess selbst brauchten) vor disem gegebner Re-

Die Pfaltzischen haben mit der Böhemischen vnruhe / einen anfang der conuersation vortelhafftiger weiß genommen / aber ChurSächsische wöllen so gar nicht davon hören.

Löbliche/Rühmbliche/Hertzhaffte/teutsche vnnd runde ChurSächsische Resolution in folgenden puncten:

Ihre Churfürstl: Gn: köndten vnd wolten/ der Kay: Maj: jhre habende vnnd herbrachte Iurisdiction nit disputiern lassen.

Ein Keyser sey fons Iurisdictionis.

Alle exemptiones priuilegia &c. (die man allenthalben auff der Caluinische seiten so hoch anzeucht) kommen daher.

Die Kay: Maj: sey im beständigen herbringen/werden sich nit davon treiben lassen.

Der wenigen Chur: vnd Fürsten (welche sich jetzt darwidersetzten) hetten etliche der Hofprocess sich selbst gebraucht.

Ihre May: hetten Cameræ, die Iurisdiction nit priuatiuè geben.

Præuentio hab statt.

Ihre May: hetten concurrentē Iurisdictionem.

Wann ein Keyser nur in 2. oder 3. reseruatis casibus zuiudiciern: was were diß für ein Keyser?

Ein Keyser sey nit allein ehren halben (quod idem est ein Papierener oder nach der Anhaltischen Legation ein Lateinischer Keyser / der durch den Pfaltzgrafen in die cancellos zucoarctiern) sonder der Keyser sey ein Haupt im Reich / der hab die Ständt zuentscheiden vnnd jhnen zugebieten.

Capitulatio Cæsaris, die Cammergerichts Ordnung / & consuetudo notoria brächten es mit sich.

ChurSachsen köndte derhalben die Rey: Hofproceß nit fechten / doch die abusus abzustellen.

Glümpfliche erinderung vnd Bitt / köndten etwas erhalten / nit so vngeschickte betrowungen daß der Keyser thun müste / was die Anhaltische Legation auch etliche anzügliche Schreiben in sich begreiffen / wie solche anderwerts einkommen.

solution zufinden: daß jhre Maj: Cameræ die Iurisdictionem priuatiuè gegebē / könde man mit bestande nit behaubten: hett also præuentio statt / vnnd Cæsar concurrentem Iurisdictionem cum Camera: Wann Ihr Maj: nur in 2. oder 3. reseruatis casibus zuiudiciern hetten / was es für ein Kayser seyn wurde? Dann es wer ja ein Keyser nit ehren halben allein / sonder das Haupt im Reich: vnnd hett den Ständen zugebietten / vnd sie zuentscheiden ꝛc. Die Capitulation selbsten vnd Cammergerichts Ordnung / vnnd consuetudo notoria, brächten ein anders mit sich / vnd wüste also oder köndte Sachsen die Hofproceß per se nit fechten / oder dabey Pfältzischer vnd anderer Ständt meynung seyn / willigte doch die abusus derselben nit / meynte aber / daß solche durch obuerstandene verbesserung / in bestellung deß Reichshofrahts / solten auß dem Weg geraumbt werden / vnd müste man derhalben bedacht seyn / wie durch glimpffliche Erinnerung vnnd Bitt / dieselbe bey Ihr: Majestät zuerhal-

zuerhalten seyn möchte: Was sonst andere etlicher Ständt grauamina belangendte / weren die vngleich / vnnd mehrertheils particularia: wer nit der Weeg / durch rauhe mittel solchen abzuhelffen / sonder durch Gedult vnd Bitten / Melius aliquam manere Remp: quam nullam esse: Man were doch zu einem andern nit gnug gefast / vnd könde also die sach nit auf die spitz setzen: Was den negsten Reichstag zerschlagen / wüsten sie wol / ihr Herr hetts vngern gesehen / vnd Ihr Churfürstl: Gn: zu Brandenburg zum höchsten gebetten / dero Rhät nit abzufordern / hetten sich villeicht noch mittel gefunden: Die Interposition Schrifft hett man wol annemmen können / vnnd da etwas darinn præiudicierlichs seyn möcht / darwider in euentum protestiern: Ihr Herr ließ es nochmals dabey / daß der Religionfrid / wie begert / solte confirmiert / vnnd denselben durch Priuatschrifften zu insp[...]tiern verbotten werden: könde aber andern jhre actiones, daß sie einige hetten / nicht

Die (vermeynte vnd durch die Pfaltzische allenthalben auffs höchst exaggerirte) grauamina weren mehrertheils particularia.

Die Caluinische rauhe Mittel (mit ihrem Trochen / vnd schrecken / wie in allen jhren Legationen, fürtragen / sonderlich in den Vnitten letztern auß Nürnberg / an Chur Bayrn abgangnem Absagbrief) were nit der Weeg.

Sonder Gedult vnd Bitt.

Chur Sachsen sagt der Caluinischen faction in faciem, daß sie zu jhrem bethroen nit gefast.

Daß sie die sachen nit sollen (wie laider von jhnen bißhero geschehen) auff die spitz setzen.

Daß der nechste Reichstag (von der Caluinischen faction) zerschlagen.

Chur Sachsen hette es vngern gesehen / zum höchsten gebetten etc.

Man hett villeicht noch mittel gefunden (als daß man mit solchem Spott von einander ziehen müssen.)

Der Religionfrid solle (nit auff Caluinisch / vnd dieselben hinein zuflicken) sonder wie begert confirmiert werden.

Vnd weil die Caluinische faction durch jr gesuchte Confirmation deß Religionfridens / den Catholischen Chur: vnd Fürsten so gar jhre actiones zu dem jenigen / was man jnen nach den so hoch bethewrten Religionfrieden / wider alle

Recht entzogen benemmen / vnd sie zu einer renunciation zwingen wöllen : Verweisen die Churfürstl : Sachsische ein solches den Pfälzischen / daß sie nemblich andern jhre actiones nit nemmen / noch sie solchen zurenuncieren zwingen köndten.

Wie trewhertzig ChurSachsen ermahnt / man sol die Confirmation deß Religionfridens / wie sie von den Catholischen verwilliget / sine praeiudicio annemmen.

Den herkommenen modum re : & conferendi auff Reichstägen soll man nit spörren.

Man köndt sonst zu keinem Abschied oder Schluß kommen.

Der Religionfried sey illo modo (re: & correferendi, welche die Calvinisten ein zeithero spörten / die maiora nit gelten lassen / vnnd jhres Gefallens die Reichstäg zertrennen wöllen) gemacht worden.

Ob wol die Calvinische Heidelbergische Faction, nũmehr in allẽ jhnen gefälligen sachen / keinen Richter leyden / sonder alles nur auff einen gütlichen vergleich (der bey jhnen in Ewigkeit nit anderst / als wann es nach jhren willen hinauß gehet zuhoffen / ehe alles vber den hauffen fallen muß) erzwingen wöllen: So weist Chur Sachsen sie auff die vernunfft / nemblich daß ja einmal ein Richter seyn müst.

Der Außschlag gebüre jhrer Majest.

Wider die nicht vnbilliche zu praesumiern.

nemmen / noch sie zwingen / daß sie denselben renunciern solten / blieben doch jedem seine defensiones levor: vñ sagt der võ Schönburg / es müste doch einer gewertig seyn / daß er von einem andern / so zureden / vmb seinen Mantel angefordert wurde / er müst aber darumb solchen jhme nicht gleich geben. Endlich giengen sie dahin / man solte die verwilligte Confirmation deß Religionfridens / sine praeiudicio cuiusque annemmen vnd geschehen lassen: wann man auff Reichstägen den herkommenen modũ re: & correferendi spörren wolte / weren die Reichstäg vergebens / vnd wurde man nimmermehr zu keinem Schluß oder Abschied kommen können: der Religionfried selbst wer illo modo gemacht worden: vnnd müste ja einmal ein Richter seyn / vnnd gebührte in solchen fällen der Außschlag jhrer Majest: die were dem Reich verpflicht / vnd derohalben nicht zu praesumiern / daß sie nit das Aequilibrium halten / vnnd recht verfahren wurde /

das

da es auch (wie doch nit zuuermuthen) geschehen solte/ hette mā doch noch zubedencken/ wie jhm zuthun seyn möchte: man solte einander recht hören vnd verstehen/ vnd billich der eine theil/ dem so bessere rationes, weichen/ vnd leydenliche mittel nit außschlagen: wann man sich in dergleichen sachen weder Ihrer Majest: weder der Cammer/ noch der Stând cognition vnd decision vnderwerfen wolte/ wurde es bey Außländischen vnnd der posteritet ein selzamb ansehen haben: Es weren doch keine Religionssachen/ ob sie schon also von etlichen genent wurden/ vnd were je der Abschied de Anno 55. klar/ daß nach demselben keine geistliche Güter solten eingezogen werdē: man müste je die Bäbstische Stände neben sich gedulden/ darumb man nicht so gar suspicionib: indulgiern/ sonder das gut vertrawen wider pflantzen vnnd erhalten solte: obwol die Jesuiter böse friedhässige Leut/ vnd nichts guts practicierten/ hetten doch wenig Catholische stände gefallen daran: hetten auch solche jetzt bey den nechsten motibus genueg zuuerstehen geben/ daß sie nichts böses im

Die Heidelbergische faction solle andere (sic vice versa) recht hören vnd verstehn/ vnd ein theil dem andern so bessere Rationes hat/ weichen/ leydenliche mittel nit außschlagen.

Sintemal auch die Heidelbergische faction, in vilen sachen gar keinen Richter gedulden/ demonstriert ChurSachsen/ was diß allenthalben für ein ansehen hab.

Die streittigen sachen (derentwegen die widrige faction dem Keyser/ dem Camergericht/ den Reuisorn/ den Reichstägen/ die Iurisdiction vnnd Gewonheit widersprechen) seyn keine Religionssachen.

Man könne den Geistlichen Ständen jhre Güter nach dem Religionsfriden Anno 55. nit einziehen/ besagter Abschied sey klar.

Die Catholischen Ständ soll man neben sich gedulden.

Das gute vertrawen (so durch die Heidelbergische machinationes zu Boden gerichtet) wider pflantzen.

Die Catholischen hetten gnueg (mit dem Werck) zuuerstehen geben/ daß sie nichts böses im Sinn.

Wann nun künfftig mehr Ständt jhre Gesandten darzu wolten verordnen/ weren solche auff vorgehende vergleichung darzu auch anzunemmen/ damit die anzahl vnd authoritet solches Raths desto baß möchte gestärckt werdē.

Ein jeder Standt solte seine verordnete auff seinen Kosten / mit Besoldung vnd aller notturfft erhalten / da es dem Churfürsten bedencklich / die obgemeldte Personen / so wegen deß Directorij gemeldet / alle allein zubesolden/ solten ausserhalb deß Præsidenten/vnd deß einen Raths/ die vbrigen in gemeinem Kosten erhalten werden.

Caput II. Quid ?

DIsen verordneten sollen alle gemeine der Ständt / so sich vom Bapstumb abgesöndert/sonderlich aber deren/die in diser verein begriffen/ vorfallende Religions sachen notdürfftig zubedencken vndergeben werden.

Item alle sachen der Euangelischen Ständt Priuilegia vnd Freyheiten betr:

Item die erhaltung vnd befürderung der Iustitien im Reich / Keys: Hoff process, vnd dergleichen betr:

Item die befürderung gemeiner vnd sonderlich der Vnirten Stände/ Frid/ Ruhe vnd Einigkeit betr:

Item die erhaltung vnd vermehrung guter correspondentz der Ständt vnder sich selbs / vnd mit den benachbarten / auch außländischen Potentaten betr:

Vnd was dergleichen sachen vnder obgemeldten Tituln mehr köndten begriffen / vnd von andern darzu erdacht/ vnd mit gemeinem Rath verordnet werden.

Die solten zu solchem ende insonderheit in gemeine pflicht der Vnierten Ständt genommen/vnd was Gottes Wort/den Rechtē vnd Billigkeit gemäß/ vnd zu gemeiner Wolfahrt/Friden/Ruhe vnd Einigkeit dienlich, zubedencken: jhren Herrschafften zu referiern/ vnd was in gemein darauff beschlossen/ in deren namen gesampt zufertigen / jhnen vertrawet vnd befolhen / vnd in allweg durch jhre Herrschafften vertretten vnd schadloß gehalten werden.

Darzu im namen gemeiner Stände jhnen ein sonderbar Sigel zuuerordnen.

Caput III. Vbi ?

DJse solten beharrlich in der Statt allhie (zu Heidelberg) wohnen/vnd jhnen ein sonderbar gewiser orth/ da sie zur berathschlagung

zusammen

zusammen kommen/ auch jhre Acta, Cantzley/ vnd was darzu gehöret/ in guter verwahrung haben möchten/ verordnet werden.

Welcher Platz durch gemeine Ständt darzu zukauffen / zubawen / oder sonsten zubestellen.

Die Gesandten solten ein jeder seine Acta in sonderer guter verwahrung haben.

Caput IV. Quibus auxiliis?

DEr beste Helffer in allen sachen ist zuvorderst jederzeit der Allmächtige Gott / der dann seine Gnad darzu zuverleyhen / jederzeit mit fleiß anzuruffen/ vnd vor Augen zuhaben/ da dann ohne zweifel desto mehr Segens darbey zugewarten.

Taugliche / Gottsförchtige/ Gelehrte/ Ehrliebende auch Fridliche vnd bescheidene erfahrne Personen / so wol Adenlichen Standts / als andere sollen nach eines jeden Standts gelegenheit darzu verordnet/ vnd die so abgesetzt/ von denen so sie verordnet/ durch dieselbige wider ersetzt werden.

Zu einem Præsidenten hette der Churfürst auffs wenigst ein Gräfliche oder Adenliche Person zuverordnen.

Zu nohtwendigen gemeinen Außgaben: were jhnen samptlich in jhre verwahrung auff gebührende Rechnung: zum anfang ein zimbliche Summa Geldts zuverordnen/ vnd solche von Jahren zu Jahren zumehren/ vnd allgemach ein gemeinen Vorrath zumachen.

Die mittel dardurch solche zuwegen zubringen / hat man gleichfals zubedencken/ vnd darauff richtig zuschliessen.

Item zubedencken/ wie mit ringsten kosten möglich Correspondentz vnd Kundtschafft inn- vnd ausserhalb deß Reichs anzustellen.

Cap. V. Cur?

WEil solches die höchste Nothurfft erfordert / ist es keines wegs zu vnderlassen.

So findt man auch Exempl der Staden / was grossen nutzen sie bißhero darmit außgericht.

So ist kein füglicher mittel als dises zu rechter einigkeit/ vnnd vertrawen zukommen/ wie doch solches die nothurfft erfordert.

So ist zubesorgen/ wo solches nicht geschicht / es werde der Churpfaltz zu grossem nachtheil sonsten das Directorium in solchen sachen entzogen.

So ist nit zuzweifflen / daß vil nutzliches dardurch werde außgericht werden.

So sihet man / daß vnser Gegentheil dergleichen auch thut / dem billich mit gleichen mitteln zubegegnen. So wird vil Vnkosten so sonst durch schickungen / Tagsatzungen vnd dergleichen / bißhero angewendet worden / hinfüro dardurch erspart.

So wird bey der Cantzley vnd anderer Ständt Regierung / auch vil mühe dardurch erspart / so zu andern sachen auch nutzlich anzuwenden.

So bleiben die sachen nit stecken / sonder werden zugleich expediert / vnd Gottes Ehr vnd der Ständt wolfahrt dardurch befürdert.

So werden die sachen der nothurfft nach bedacht / daß man auff Religions: vnd Reichstägen / desto baß wider den Bapst / vnd seinen anhang vor einen Mann stehen kan.

Caput VI, Quomodo?

DIsem mueß ein richtige Ordnung gemacht werden / darnach sie sich sollen verhalten.

Der Præsident soll Macht haben / täglich / oder so offt es die nothurfft erfordert / an bestimbtem orth im Rath zuerscheinen / ansagen zulassen.

Die verordnete sollen auff erfordern sich der gebür vnd zu bestimbter Stunden einstellen / vnd ausserhalb Leibsschwachheit nit außbleiben.

Was für sachen einkommen / die in disen Rath gehörig / wie obstehet / sollen ordenlich proponiert / darauff vmbgefragt / vnd alles wol erwogen / auch die Vota mit fleiß protocolliert werden.

Der Præsident soll vmbfragen / wie die Verordnete sitzen / vnd nach anhörung vnd erwegung jhrer bedencken / den Schluß machen.

Was bedacht / dem Churfürsten referiern / vnnd da er einer andern meynung / die sachen ferner bedencken lassen / so lang biß man sich einer richtigen meynung vergleichet.

Die andere Räthe sollen liberè votiern / vnd jhrer meynung gute fundamenta anzaigen / vnd da andere bessere fundamenta haben / sich mit denselbigen amicè vergleichen.

In gemein sollen sie alles was zur Vneinigkeit dienen mag / souil jmer möglich verhüeten.

Die zugeordnete sollen allein jhren Herrn / so offt es die nothurfft erfordert / Relation thun / vnd sonst alle sachen in guter geheimb halten.

Caput

Caput VII. Quando?

JE ehe solches geschehe / je besser es were / doch hat man die puncten / vnd was ferner darzu nöthig / wol zubedencken / der andern Ständt gutachten / vnnd wann sie jhre Räth darzu abordnen wollen / von jhnen erklärung zubegehrn / vnd darauff die sach in Gottes namen anzufangen / daß wird ohne zweiffel / ohne frucht nit abgehen / sonder der Allmächtig seine Gnad vnd Segen darzu reichlich verleyhen.

Doctor

Doctor Ludwigen Camerarij/ gewester Churpfaltz geheimen Rats vnd Gesantens auff den Churfürstentag zu Fulda Relation: vber die Churfürstl: Sächsische Resolution; welche er Camerarius Herrn Johann Christophen von der Grün/ auch gewester Churpf: geheimben Rath vnd Cantzlern/ auß Fulda vnderm dato 24. Iulij 1608. vberschriben.

EDler Gestrenger E: V: seyen meine beraith willige geflüssne Dienst jederzeit zuuor großgünstiger Herr Cantzler: Neben jetzt abgehendem vnserm Bericht an Churpf: meinem gnädigsten Herrn/ hab ich zu mehrern nachrichtung hiemit kürtzlich auch vermelden wollen/ was gestern zwischen den Churfürstl: Sächsischen/ vnd mir/ in priuato colloquio vorgelauffen. Dann dieweil sie einen tag post terminum erst allhie ankommen/ vnd den folgenden morgen zu gemeinem Rathgang sich gleich bequemet/ vnd dahero mit jhnen zuuor nichts hat communiciert werden können/ auch solches D. Timæus gegen mir/ als ich einen anlaß dazu gesucht/ biß zu ankunfft der Key: Commissarien decliniert/ vnd aber dieselbe biß noch nit alle zurstell/ hab ich mich gestern zu jhnen in jhr Losament verfüget/ vnd captata occasione von einem vnd andern puncten/ gleichwol mit gueter Vorsichtigkeit/ anregung gethan/ Damit wir also jhre Gedancken/ vnd habende Befelch in etwas vermercken/ vnnd dahero desto besser vns resoluiern möchten/ ob vnd wie mit jhnen ein gesambte Cōmunication: in beyseyn der Brandenburgischen fürzunemen seyn möchte. Vnd als ich nun von den Böheimbischen modus vnd andern sachen/ vnd dabey Jhrer Key: Maj: Person/ (als von welcher durch der Ertzhertzogen vergleichung de Anno

D. Camerarius vnd seine collegæ wöllen jhrem brauch nach andere außnemmen/ jhre Vorhaben darnach anzustellen.

de Anno 1606. vnd darauff vnd in Crafft derselben / die vorgenommene expedition vnd änderungẽ allerley nachdencken verursachet wurden) wie dann ferner der Key: Regierung vnnd Rähte meldung gethan/haben sie klar gnueg zuverstehn gegebẽ/ daß sie von dem ersten nichts zuhören gemeynt/ von dem andern aber widerholet / was Sachsen wegen besetzung deß Reichshofraths von beyderley Religions verwohnern/ bey letztem Reichstag votiern lassen / dabey dañ ihr Herr nochmals verbleibe/ vnd das dardurch dem Werck gnuegsamb geholffen / vermeynte sonsten / wolten oder köndten Ihre Churfürstl: Gn: der Keyserl: Majest: Ihre habende vnd herbrachte Iurisdiction nit disputiern lassen: wer einmal an dem / daß dieselbe fons Iurisdictionis; vnd das alle exemptiones priuilegia vnd Außträg/ von dero herkom̃en: weren auch in beständigem herbringen: vnd wurden sich davon nit treiben lassen; wie auß ihrer Maj: etlich weniger Chur: vnd Fürsten (deren jedoch etlich seythero die Hofproceß selbst brauchten) vor disem gegebner Re-

Die Pfaltzischen haben mit der Böhemischen vnruhe / einen anfang der conuersation vortelhafftiger weiß genommen / aber ChurSächsische wöllen so gar nicht darvon hören.

Löbliche/Rühmbliche/Hertzhaffte/teutsche vnnd runde ChurSächsische Resolution in folgenden puncten:

Ihre Churfürstl: Gn: köndten vnd wolten/ der Kay: Maj: ihre habende vnnd herbrachte Iurisdiction nit disputiern lassen.

Ein Keyser sey fons Iurisdictionis.

Alle exemptiones priuilegia &c. (die man allenthalben auff der Calninische seiten so hoch anzeucht) kommen daher.

Die Kay: Maj: sey im beständigen herbringen/werden sich nit davon treiben lassen.

Der wenigen Chur: vnd Fürsten (welche sich jetzt darwidersetzten) heten etliche der Hofproceß sich selbst gebraucht.

Ihre May: hetten Cameræ, die Iurisdiction nit: priuatiuè geben.

Præuentio hab statt.

Ihre May: hetten concurrentē Iurisdictionem.

Wann ein Keyser nur in 2. oder 3. reseruatis casibus zuiudiciern: was were diß für ein Keyser?

Ein Keyser sey nit allein ehren halben (quod idem est ein Papierener oder nach der Anhaltischen Legation ein Lateinischer Keyser / der durch den Pfaltzgrafen in die cancellos zucoarctiern) sonder der Keyser sey ein Haupt im Reich / der hab die Ständt zuentscheiden vnnd jhnen zugebieten.

Capitulatio Cæsaris, die Cammergerichts Ordnung / & consuetudo notoria brächten es mit sich.

ChurSachsen köndte derhalben die Key: Hofproceß nit fechten / doch die abusus abzustellen.

Glümpfliche erinderung vnd Bitt / köndten etwas erhalten / nit so vngeschickte bettroungen daß der Keyser thun müste / was die Anhaltische Legation auch etliche anzüglich Schreiben in sich begreiffen / wie solche anderwerts einkommen.

solution zufinden: daß jhre May: Cameræ die iurisdictionem priuatiuè gegebē / köndt man mit bestandt nit behaubten: hett also præuentio statt / vnnd Cæsar concurrentem iurisdictionem cum Camera: Wann Ihr May: nur in 2. oder 3. reseruatis casibus zuiudiciern hetten / was es für ein Kayser seyn würde? Dañ es wer ja ein Keyser nit ehren halben allein / sonder das Haupt im Reich: vnnd hett den Ständen zugebieten / vñ sie zuentscheiden ꝛc. Die Capitulation selbsten vnd Cammergerichts Ordnung / vnnd consuetudo notoria, brächten ein anders mit sich / vnd wüste also oder köndte Sachsen die Hofproceß per se nit fechten / oder dabey Pfältzischer vnd anderer Ständt meynung seyn / willigte doch die abusus derselben nit / meynte aber / daß solche durch obuerstandene verbesserung / in bestellung deß Reichshofrahts / solten auß dem Weg geraumbt werden / vnd müste man derhalben bedacht seyn / wie durch glimpffliche Erinnerung vnnd Bitt / dieselbe bey Ihr: Maiest: zuerhal-

zuerhalten seyn möchte: Was sonst andere etlicher Ständt grauamina belangendte / weren die vngleich/ vnnd mehrertheils particularia: wer nit der Weeg/ durch rauhe mittel solchen abzuhelffen/ sonder durch Gedult vnd Bitten/ Melius aliquam manere Remp: quam nullam esse: Man were doch zu einem andern nit gnug gefast/ vñ könde also die sach nit auf die spitz setzen: Was den negsten Reichstag zerschlagen/ wüsten sie wol/ jhr Herr hette vngern gesehen/ vñ Jhr Churfürstl: Gn: zu Brandenburg zum höchsten gebetten / dero Rhät nit abzufordern/ hetten sich villeicht noch mittel gefunden: Die Interposition Schrifft hett man wol annemmen können / vnnd da etwas darinn præiudicierlichs seyn möcht/ darwider in euentum protestiern: Jhr Herr ließ es nochmals dabey/ daß der Religionfrid/ wie begert/ solte confirmiert / vnnd denselben durch Priuatschrifften zu insp. tiern verbotten werden: könde aber andern jhre actiones, die sie eingehetten/ nicht

Die (vermeynte vnd durch die Pfaltzische allenthalben auffs höchst exaggerirte) grauamina weren mehrertheils particularia.

Die Caluinische rauhe Mittel (mit ihrgen/ bochen / vnd schrecken / wie in allen jhren Legationen, fürtragen/ sonderlich in den Vnirten letztern auß Nürnberg/ an ChurBayrn abgangnem Absagbrief) were nit der Weeg.

Sonder Gedult vnd Bitt.

ChurSachsen sagt der Caluinischen faction in faciem., daß sie zu jhrem bethroen nit gefast.

Daß sie die sachen nit sollen (wie laider von jhnen bißhero geschehen) auff die spitz setzen.

Daß der nechste Reichstag (von der Caluinischen faction) zerschlagen.

ChurSachsen hette es vngern gesehen/ zum höchsten gebetten etc.

Man hett villeicht noch mittel gefunden (als daß man mit solchem Spott von einander ziehen müssen.)

Der Religionfrid solle (nit auff Caluinisch/ vnd dieselben hinein zuflicken) sonder wie begert confirmiert werden.

Vnd weil die Caluinische faction durch jr gesuchte Confirmation deß Religionfridens / den Catholischen Chur: vnd Fürsten so gar jhre actiones zu dem jenigen / was man jnen nach den so hoch bethewrten Religionfrieden/ wider alle

Recht entzogen benemmen / vnd sie zu einer renunciation zwingen wöllen : Verweisen die Churfürstl : Sächsische ein solches den Pfältzischen / daß sie nemblich andern jhre actiones nit nemmen / noch sie solchen zurenunciern zwingen können.

Wie trewhertzig Chur-Sachsen ermahnt / man sol die Confirmation deß Religionfridens / wie sie von den Catholischen verwilliget / sine praeiudicio annemmen.

Den herkommenen modum re : & conferendi auff Reichstägen soll man nit spörren.

Man könde sonst zu keinem Abschied oder Schluß kommen.

Der Religionfried sey illo modo (re: & correferendi, welche die Calvinisten ein zeithero spörten / die maiora nit gelten lassen / vnnd jhres Gefallens die Reichstäg zertrennen wöllen) gemacht worden.

Ob wol die Calvinische Heidelbergische Faction, numehr in allẽ jhnen gefälligen sachen / keinen Richter leyden / sonder alles nur auff einen gütlichen vergleich (der bey jhnen in Ewigkeit nit anderst / als wann es nach jhren willen hinauß gehet zuhoffen / ehe alles vber den hauffen fallen muß) erzwingen wöllen: So weist Chur Sachsen sie auff die vernunfft / nemblich daß ja einmal ein Richter seyn müst.

Der Außschlag gebüre jhrer Majest.

Wider die nicht vnbilliche zu praesumiern.

nemmen / noch sie zwingen / daß sie denselben renunciern solten / blieben doch jedem seine defensiones letzter: vñ sagt der võ Schönburg / es müste doch einer gewertig seyn / daß er von einem andern / so zureden / vmb seinen Mantel angefordert wurde / er müst aber darumb solchen jhme nicht gleich geben. Endlich giengen sie dahin / man solte die verwilligte Confirmation deß Religionfridens / sine praeiudicio cuiusque annemmen vnd geschehen lassen: wann man auff Reichstägen den herkommenen modũ re: & correferendi spörren wolte / weren die Reichstäg vergebens / vnd wurde man nimmermehr zu keinem Schluß oder Abschied kommen können: der Religionfried selbst wer illo modo gemacht worden: vnnd müste ja einmal ein Richter seyn / vnnd gebührte in solchen fällen der Außschlag jhrer Majest: die were dem Reich verpflicht / vnd derohalben nicht zu praesumiern / daß sie nit das Aequilibrium halten / vnnd recht verfahren wurde /

das

da es auch (wie doch nit zuvermuthen) geschehen solte/ hette mã doch noch zubedencken/ wie jhm zuthun seyn möchte: man solte einander recht hören vnd verstehen/ vnd billich der eine theil/ dem so bessere rationes, weichen/ vnd leydenliche mittel nit außschlagen: wann man sich in dergleichen sachen weder Ihrer Majest: weder der Cammer/ noch der Stänð cognition vnd decision vnderwerfen wolte/ wurde es bey Außländischen vnnd der posteritet ein seltzamb ansehen haben: Es weren doch keine Religionssachen/ ob sie schon also von etlichen genent wurden/ vnd were je der Abschied de Anno 55. klar/ daß nach demselben keine geistliche Güter solten eingezogen werdẽ: man müste je die Bäbstische Stände neben sich gedulden/ darumb man nicht so gar suspicionib: indulgiern/ sonder das gut vertrawen wider pflantzen vnnd erhalten solte: obwol die Jesuiter böse friedhässige Leut/ vnd nichts guts practicierten/ hetten doch wenig Catholische stände gefallen daran: hetten auch solche jetzt bey den nechsten motibus genueg zuuerstehen geben/ daß sie nichts böses im

Die Heidelbergische faction solle andere (& vice versa) recht hören vnd verstehn/ vnd ein theil dem andern so bessere Rationes hat/ weichen/ leydenliche mittel nit außschlagen.

Sintemal auch die Heidelbergische faction, in vilen sachen gar keinen Richter geduldet/ demonstriert ChurSachsen/ was diß allenthalben für ein ansehen hab.

Die strittigen sachen (derentwegen die widrige faction dem Keyser/ dem Cammergericht/ den Reuisorn/ den Reichstägen/ die Iurisdiction vnnd Gewonheit widersprechen) seyn keine Religionssachen.

Man könne den Geistlichen Ständen jhre Güter nach dem Religionsfriden Anno 55. nit einziehen/ besagter Abschied sey klar.

Die Catholischen Stänð soll man neben sich gedulden.

Das gute vertrawen (so durch die Heidelbergische machinationes zu Boden gerichtet) wider pflantzen.

Die Catholischen hetten gnueg (mit dem Werck) zuuerstehen geben/ daß sie nichts böses im Sinn.

Da sie doch gute gelegenheit gehabt hetten/ etwas anders (wider jhre absagende Feindt) anzufangen.

In den Clöstersachen/ darumben die bewuste protestierende den anfang jetziger vnruhe gemacht / vnd durch welche die Iustitia gespört worden) were nit mehr res integra, (zugeschweigens daß man de Iure ohne das nit befuegt/ wie hernächst zusehen)

Man halte solche sach vnbillich auff / vnnd spörte die Iustitia im Reich.

Weil die Heidelbergische faction, nit allein das jenig was sie wider den Religionfriden/ seyt Anno 1555. eingezogen behalten / sonder noch weiter greiffen wöllen / das habe die Catholische desto mehr bewegt/ oder auffgemuntert.

Sinn wider die Euangelische Ständt/ in dem sie gantz still gesessen / da sie doch vnderm schein/ als ob sie Ihr: Majest: defendiern wolten / sich armiern/ vnd etwas anders anfangen können: in den bewusten Clostersachen wer je einmal nit mehr res integra, hetten die Partheyen den Reuisoribus sich selbst vnderworffen / grauamina vbergeben/ Tax erlegt / warumb man solche auffhalten thet / daß also die Iusticia im Reich gar gespört blieb? Die Catholische dörfften sich noch bewegē lassen/ daß wann dieselbe sachen mit andern reuisionib: durchgiengen / vnd also die Iustitia wider eröffnet wurde / sie in futurum dergleichen Procefs fallen zulassen verwilligten/ vnd daß also die Euangelische Ständt jhrer Stifft vnd Clöster halber ohngefehrt bliben: weil man aber vor disem sich auch so weit herauß gethan/ als ob man nicht allein / was eingezogen / behalten / sonder noch weiter zugreiffen Macht haben wolte/ weren die Catholische destó stärcker auff jhrer meynung zubeharren bewegt worden : Derohalben die höchste nothurfft auff zuträgliche mittel bedacht zuseyn / damit man wider zu Ruhe vnd gutem vertrauwen kommen

möge/

möge/ vnd damit nit etwann vbel ärger werde:

Die sachen im Reich weren also beschaffen / daß ein Reichstag gantz nöthig/ derowegen man sich bemühē solt/ damit nit künfftig man wider re infecta voneinander ziehen möchte/ mit verlierung Zeit vnd Vnkostens/ vnd grosser verbitterung: ihr Herr hett jhnen beuolchen/ darauff auch hie im Rhat zugehn / hielten doch Ihr: Churf: Gn: nicht darfür/ daß der vorig Reichstag prorogiert were/ vnd könde also von keiner reassumption oder continuation geredt werden/ weil vorige Gewält/ ja der Churfürstl: consens selbst erloschen / vnd der Tag für zerschlagen zuhalten: Wan Ihr: Majest: vmb consens anlangte/ wurden Ir: Churf: Gn: sich der gebühr erzaigen/ weil sie ein Reichstag gantz für nöthig erachteten: Vnnd wurde auch alßdann ein newe proposition geschehen müssen: Der contribution halben wurde sich es künfftig schicken/ man könt nit wol dauon reden/ biß die Ständt beysammen weren: Ferner die Statt Donawerth betr: hett ihr Herr an Ihr: Majest: derhalben eyferig geschribē/ auch per Legatus neben andern intercediert/ wer noch kein

Ein Reichstag sey vonnöthen/ aber man solle sich bemühen/ damit man re infecta nit voneinander ziehe.

Diser erinnerung zugegen/ hat die Pfaltzische Correspondenz Direction, vnd Rath zwar in den folgēden Reichstag Anno 1613. willigen müssen/ aber denselben alsogespört/ daß er ohne frucht abgangen: Dardurch die Caluinische Correspondenz abermal einen Staffel oder guten theil deß Weegs/ zu jetzigem vnheil gebawt.

Pfaltzische haben der Prorogation, Continuation, Proposition, vnnd Contribution halber allerhandt difficulteten den Reichstag zuverhindern herfür gesucht/ aber von Chur Sachsen wegen als vnnöthig verworffen.

Resolu-

Resolution erfolgt/weil auff der Statt Supplication hie im Raht auff ein Intercession geschlossen worden/ müste mā der Außsöhnung erwarten/ ob solche darauff erfolgē wurde/ man solt sehen/ daß die Geistliche nit wider zu ruck giengē/ sonder mit intercedierten: Vnnd dises ist also kürtzlich/ was ich vngefahrlich auß besagter Conversation behalten hab. Ob ich nun wol bey einem vnd andern jhnen beschaidenlich jhre Argumenta abgelaint/ vnd souil ich köndt/ bessern Bericht vnnd Information gethan/ auch die gefahr der Euangelischē Ständ/ da sie nit die jetzige occasion in acht nemmen/ einerley consilia führen/ vnnd für einen Mann stehen wurden/ für augen gestellt (welches alles zu erzehlen vil zu weitläuffig/ vñ auch ohne das E: V: vnser Scopus, vnnd darzu gehörige rationes, deren ich mich dann pro re nata gebraucht/ vorhin gnugsamb bewust) so seynd sie doch bey jhrer meynung vnd discurs verblieben: vnd als ich jhnen Churf: Befelch eröffnet/ daß wir nemblich mit jhnen gute Correspondenz halten/ vnd wo möglich vber die Puncten im außschreiben nacher Hof/ vnnd in andern sachen/ vns vergleichen solten/ ha-

D. Camerarius hat auff gut Caluinisch sich sehr bemühet/ die ChurSächsische zuvberreden/ information zugeben/ die Euangelische Gefahr (welche die Caluinisten mit allerley Rencken den Leuthen einbilden wöllen) zu demonstriern. Aber man hat den Caluinischen Geist abgewisen/ auch D. Camerarius mit aller seiner Sophisterey nichts erhalten können.

Der EinelMann kan nit fort.

Die Caluinische faction hat sich offt vnnd vil durch wunderbarliche Fündt bemühet/ Chur-Sachsen vnd andere Stände Augspurgischer Confession zuvberlistigen vnd in jhr vorhaben wider die Catholische vnder den schönen gefärbten Nam EinelMann einzulaiten: Aber man hat den hälschleichenden Fuchs gleich gemerckt/ also die Biern noch nie/ vil weniger auffs künfftig erhalten wirdt. Hievon der Correspondenztag vnnd Raths Protocolla: zu seiner zeit mehr anzaig geben werden. Der Syncretismus hat durchauß nit statt.

ten / haben sie vermeldt / daß sie von jhrem Herrn ebenmässig befelcht / auch vrbietig weren zu vns zukommen / hielten gleichwol darfür / daß wann die Keyserl: Commissarij gehört/ man zu fernerer Communication bessern anlaß vn̄ gelegenheit haben wurde, Demnach ich jhnen ferner angedeut/ das gleichwol nunmehr das mehrer im Rhat schon beschlossen / der Vice Cangler Stralendorf aber mit der Keyserl: Instruction aussen blib/ vnd ob es derowegen dem Collegio reputirlich fallen wurde / da man in die lang vergebens warten solte/ haben sie sich verlautten lassen / im fall man sonst allerdings fertig / vnd keine gewisse Nachrichtung dessen von Stralendorff ankommens erlangen / auch zur Gedult der gebür nit ermahnet wurde/ möchte man sich deß abzugs miteinander leichtlich vergleichen können. Dieweil dan̄ die sachen oberzehlter massen allenthalben abgangen/ so stehen wir in grossem zweifel / ob wir dißmals mit den Sächsischen etwas fruchtbarlichs/ dem vorgehabten scopo vnd intent gemäß / allhie verrichten möchten / vnnd ob dahero zu fernerer conuersation wir sie gleichsamb müssigen solte/

Pfaltzische Räht/ wollen vberal praeoccupiren/ andern / consultationes vn̄ vota fürschreiben/ ehe es zeit ist.

ChurSachsische weisen sie ab / vnd daß man die Keyserische zuvor soll hören.

Pfaltzische suchen den Churfürstentag zuuerhindern / dann sie wol gewist vnd vermerckt/ es wurde nit jrem Willen gemäß abgehn / darumben sie auch ein zeithero etliche deputation tag/ z. Reichstag/ alle Visitation vnd Reuisions tag verhindert/ vnd zu nichten gemacht.

Pfaltzische zweiflen gar sehr / daß sie mit den ChurSächsischen/ in jhren vorgehabten / auch hernach mehr außgeschlagnen scopo vnd intent nicht werden richten. Der getrösten zuuersicht/ sie werden hinfüro noch weniger richten.

Auff Calvinisch müssigt man die Leuth.

E

oder

oder nicht / wollen jedoch der zeit in Gedult wahrnemmen / vnd an vnserer trewenferigen Sorgfältigkeit verhoffentlich nichts erwindē lassen. Sonst stellen wir E: V: zu besserm nachdencken / ob nit hieuon Fürst Christians / meines gnädigen Fürsten vnd Herrn Fürstl: Gn: in etwas zur nachrichtung bey bewuster zusammenkunfft / mit ehistem zu auisiern wer / dieweil sichs fast ansehen lasset / das mit der zeit die zu Regenspurg etlicher massen erhaltene consonanz ins künfftig / sonderlich beym puncto Iustitiæ, abnemmen möchte / damit man also nit auf ein vngewiß vnsicher fundament die Consilia legen möge: Der Allmächtig Gott wölle doch der Euangelischen Ständt (ins gemein) Hertz vnnd Gemüth erleuchten / sie rechtschaffen zusammen verbinden / jhnen Rath vnnd Muth verleyhen / Amen. Bitt gantz dienstlich E: V: mein sorgfältigkeit vnd trewe affection zu dem gemeinē Wesen wol vermercken / vnd mich wegen deß vngeschickten eilfertigen Schreibens günstig für entschuldiget halten wollen. Der von Plessen last E: V: seine Dienst vnnd geflissenen Grueß vermelden / hiemit dieselbe Göttlicher protection.

vnd mich

Man will der zeit wahrnemmen / dann dise Leuth fewrn vnd schlafen nit / wegen jhres vnruhwigen Geistes / seyn nur gar zu vberlistig.

Dieweil jhre Fürstl: Gn: Director der Caluinischen Heidelbergischen faction, intention vnnd scopi

Pfaltzische förchten die zu Regenspurg Anno 1608. durch D. Camerarium angesponnene consonanz werde fallen / weil es gar vngleiche Stimmen vnd Saiten seyn / die so wenig als die Fuchs mit Schaffssaiten zu accordiern.

Ein andächtigs Caluinisch Heidelbergisches Votum.

D. Camerarij sorgfältigkeit vnd trewe affection zum gemeinen Wesen / hat er vnd das vnselige Werck gnugsamb erwisen.

vnd mich jro zu behartlicher Gunst vnd beförderung dienstlich befelhendt. Datum Fulda den 24. Iulij Anno 1608.

Ew: V:

Gantz williger
Ludouicus Camerarius.

Bericht.

ES haben etliche Euang: Ständ ein zeit hero/ jhre angebne grauamina in Religionssachen/ wider die Keyserl: Hofproceß dergestalt vorbracht/ daß einem Röm: Key: in Religionssachen/ gar keine: Vil weniger ein concurrentem Iurisdictionem mit dem Key: Cammergericht habe: Sonder solche sachen gehörten allein an ermeltes Key: Cammergericht: Bald ist man weiter gangen / daß auch in andern sachen einen Römischen Key: durchauß kein Iurisdiction zustunde/ ausser ex ord. cam. p. 2. tit. 9. in causis fractæ pacis, da der Key: ein concurrenz mit dem Cammergericht hett / vnnd dann daß in strittigen Fürstenthumben/ Grafschafften/ ꝛc. d ord. p. 2. tit. 27. einem Römischen Key: die Iurisdiction zwar gebührte/ aber mit vnd nebē Chur: vnd Fürsten/ ꝛc. Innmassen etliche Euangelische Chur: Fürsten vnd Stände den 18. Febr: Anno 1601. an Key: Rudolf geschriben/ vnd im Augusto hernach gar ein Gesandtschafft jhr notdurfft mündtlich vorzubringen abgeordnet haben.

Sintemal aber dises am Key: Hof nit zum bösten auffgenommen / vnnd Keyser Rudolf den 20. Augusti An: eod. sich rund erklärt hat / daß Ihrer Majest: als Röm: Key: vnd Oberhaupt die Iurisdiction zustehe. So haben die Vnirte etwas höher gesetzt/ in dem vber daß den 26. Nouemb: zuuor datirtes Chur: vnd Fürstl: Intercession: vnnd am 14. Martij hernach zu Regenspurg einkommenes erinnerung schreiben / gar Fürst Christian zu Anhalt (welchem D. Ludwig Camerarius zugeben) zu höchstermelter Key: Rudolf Maj: abgeordnet/ vnd den 8. Iulij Anno 1609. zu Prag / schrifft vnnd mündtlich von jhrer Majest: rund vnd vngescheucht begert/ die etliche Jahr hero am Key: Hof newlicher weiß eingeführte Hofproceß contra declinantes & inuitos zu cassiern ꝛc. die Key: Räth vnd Regiment zu ändern/ dañ auch daß dergleichen zwifach Reichsgericht nit in her= bringen ꝛc. Sonst im widerigen fall / weren die schickende Stände

 getrun=

getrungen / wider dergleichen vnformbliche Proceß ꝛc. wie auch von besagtem Regiment herrürenden beschwerungen / sich vnd die jhrigen hinfüro in gebürende acht zunemen / vnd mit Gottes Hülff zuerhalten. Vnd weil Keyser Rudolf es empfunden / solch vnzulässig begern abgewisen / sich auff jhr Key: Ampt gelendet / daß sie auch niemandt gestatten oder einraumen köndten / daß einem Röm: Key: die cognition in Religion-sachen benommen / Item daß sie jhrer Vhralten Key: Reichshofraths Iurisdiction berechtiget ꝛc. hat Fürst Christian den 27. Augusti noch höcherin seiner replic. außgehebt: Demnach es je nit anderst seyn will / so kan ich / (der Gesandt) anzuzeigen nicht vnderlassen / jnmassen bey der Hauptwerbung geschehen / dz die schickende Ständ allbereit in euentum verglichen / sich der nun offt beklagtẽ beschwerungen halber in acht zunemmen / vnnd da sie wie bißhero wider jhre Priuilegia von Ew: Key: Maj: Hofrath vnnd Regiment / welche derselben Namen vnd Gwalt / zu vndertruckung der Stände / vnd zu zerstörung alles fridlichen Wesens mißbrauchen / ferner der gestalt exorbitanter angefochten werden sollen / einander mit Rath vnd That beyzuspringen.

Man hat es dabey nit bleiben lassen / sonder in einem absonderlichen Pfälgischen bedencken (ob die Churfürstl: Pfaltz in causis grauatorijs deß Key: Richter sey) ein zu solchẽ end / jhnen taugliches mittel fürgeschlagen: Wann ein Standt deß Reichs von der Röm: Key: Maj: iudicialiter oder extra iudicialiter grauirt wird / vnd derhalbẽ bey Chur Pfaltz sich per modum simplicis querelæ beklagt / oder appellirt / daß ein Pfaltzgraf seiner pflicht vnd deß Reichs höchsten nothurft halben / sonderlich daß vnleydenliche beschwerungen den Protestirenden auff den Halß ligen / vñ je lenger je mehr vom Key: Hof gemerht / schuldig solches anzunemen / den Key: widerumb in die alten Cancellos vnd schrancken zubringen / daß auch dem Reich teutscher Nation so mercklich daran gelegen / daß solche deß Pfaltzgrafens Iurisdiction widerumb in gang gebracht / vnd diser Ordnungen / die ohne zweifel auß Gottes vorsehung hergeflossen / nachgesetzt werde.

Dieweil aber alles (jres vermeynens) zu glimpflich / nicht verfangen wöllẽ / hat man den 27. Ian. An. 1610. auß Schwäbischen Haal mit rechtẽ ernst intonirt / cominirt / vnd das vorhaben einer andern Administration dẽ Röm: Key: gut teutsch geschribẽ: wofern man mit dẽ Hofprocessẽ verfahrẽ werde / auff solchen fall / thun wir E: Key: Maj: vnd gegen der posteritet bezeugen / daß es an vnsern bitten / ermahnen ꝛc. nicht manglet ꝛc. auch da hierauß vngelegenheiten dem Vatterland zuwachsen sollẽ / bey meniglich entschuldiget seyn / werden vns auch Ew: Key: Maj. in vngnaden nit verdencken / da wir nun vnsers Vatterlands nothturfft

turfft vnd wolfahrt selbst in acht nemen/vnd das werck also admi-
nistriern/wie es auß Aidt vnd Pflichten halber gebürt.

Auß welchem dann zusehen/was massen man eine Röm: Key: in Prophan sachen/nur in zween fählen auff gewise maß/aber in Religionssachen keine Iurisdiction zulassen will/sonder daß alle solche dem Key: Cammergericht gehörig seyen: Vnangesehen D. Leonhard Schutz Churpfaltzischer Rath/als er An. 1601. zu dem geheimben oder hohen Heidelbergischen Rath gezogen / vnd jhme auß allen verhandnen Reichstag Acten, Protocollen vnd Votis ein gegründtes gutachten zugeben befolhen/den 16. Novemb. (wie hernechst mehrer Bericht geschehen soll) außtrucklich geschlossen/daß solche Legationes zuweit extendiert/die vberraichte Advocatische Deductionschrifft/wider die Key: Hofproceß/dē Röm: Key: in der warheit zuuil abbrüchig/vñ darfür angesehen/als ob etliche Ständt deß Reichs sich sonderlich beflissen/dē Keyser in allen seinen thun zu syndicirn/vñ das cōmunis vox & fama sey/solch syndicirn sey der Heidelberg: Räth antrib/da werde alles erstlich auf die Paā gebracht/concipiert/vñ in andere gesteckt.

Gleichwol als hernach wegen der vier Clöstersachen/bedencken vorgefallen vnd man gesehen daß es Euangelischen theils/am Key: Cammergericht auch nit recht außschlagen wöllen/ hat man die einwilligung (der Religiōssachen dem Key: Cammergericht) in der daselbst vbergebnen Euangelischen declaration widerumben starck limitiert: vnd fast gantz auffgehebt: Wañ hochermeltes Cammergericht in einer klaren vndisputierlichen Religionssachen cognoscirt/alßdann der beschwerdt Reuisionem begern köñe: Aber die Reuision müste (nit mehr jhrer ordnung nach/wie dieselb erstlich wol eingeführt/vnd bißhero jederzeit vndisputierlich observiert worden / sonder) von newem mit gleicher anzahl von beeden Religionen bestellt vnd erörtert: Da aber die Religionssach vnlautter/vnd auff der interpretation deß Religionfridens beruhet : Daß alsdann weder durch das Key: Cammergericht/noch auch durch solche/oder die ordenlichen Reuisores, sonder durch die samentliche Ständt deß Röm: Reichs der stritt decidiert soll werden.

Ebenmässig in den Christgarrischen berathschlagten grauaminibus: die gelegenheit dises stritts ist also gestalt/daß desselben cognitio, decisio, oder determinatio, weder dem Key: Cammergericht/noch auch den Herrn Reuisorn gebührt / sintemal die Hauptfrag rc. bey keinem particular Conuent. sonder nothwendig in gemeiner Reichsversamlung /von den Authoribus constitutionis illius religiosæ, mueß erläutert vnd entschaiden werden. Gleicher gestalt in eadē causa in dem an alle Euang: Ständt dirigirten discurs/dz deß Röm: Reichs Chur: vnd Fürstē diß weitsichtige werck/vernünftig daher erwogē vnd angesehē/daß jre Chur: vñ Fürstl: Gn: darfür gehalten/dz zugleich allen

Euangl: Chur: Fürsten vnd Ständen / ein praeiudicium auffgebunden / (das widerspil haben die mehr Gewissenhaffte vornemme heimbliche Räth befunden vnnd geschlossen / de quo paulo post) welches dannoch für die Reuisores, vnd ein solche geringe anzahl gar nit/sonder einig vnd allein für ein allgemeine Reichsversamblung/ ohne alles mittel gehörig/ wie es dann im Tiefen warheitsgrundt anderst nit befindtlich ist ꝛc. vnd zu endt ꝛc. die interessirte Euangelische Ständt werden mit eyferiger getrewen zusammensetzung/ disem vnzimblichen beginnen eüsseristen vermögens stewren ꝛc. auf daß solche hochwüchtige / alle Religions verwandte / wie auch die gantze posteritet anraichende handlung/ dem Kay: Camergericht/ so wol als paucis Reuisoribus (deren maior pars Pontificij seyn / oder jedoch bey gleichen zusatz ex iure adhuc incerto & ambiguo vrtheilen müssen) biß zu endtlicher vergleichung aller Ständt entzogen ꝛc.

Vnd dann in der / den Reuisorn zu Speyr / den 6.16. 26. Iulij Anno 1601. vbergebner protestation Schrifft: Daß man keines wegs gemeint sey/ die cognition diser vier Clöstersachen / so da bestehn auff interpretation vnd declaration deß Religionfridens/ den Key: Commissarien, Chur: Fürsten vnd Ständen deputirten/ weniger Camerae in ewigkeit/ vnd nimmermehr heimbzugeben/ sonder es gehöre derē cognition, vor die Key: Maj: vnd alle Ständt deß Römischen Reichs.

Dahero vnd weil die interessirte Euangelische Chur: Fürsten vñ Ständ/ die Iurisdiction am Key: Hof fast gantz gespörrt / die Religionssachen dem Key: Cammergericht vnd Reuisoribus (ausser was klar/ wofern etwas jhnen klar seyn kan) entzogen: Weil auch wegen der vier Clöstersachen / berürte Euang: kein Reuision gestatten wöllen/ vnd also die Iustitia am Key: Cammergericht dißfals auch gehembt: Vnd aber die interessirte Euangelische/ bey so beschaffenen vmbständen/ nit Rath/ Recht vnd Hülffloß gelassen wurdē/ sonder fürsehung thun wöllen/ darnach man sich in Religion vnd Reichssachen zu regulieren/ Hülff vnd Rath zu suchen/ das Werck zu administriern/ vnd es füeglich dahin zu dirigiern wüste: so hat man zeitlich darauff abgesehen / vnd noch Anno 1603. deliberiert/ deßhalber auff einen Religion: vnnd Reichssachens Rath vnd dessen anstellung geschlossen / vnd so gar den Staden in Hollandt/ Stim vnd Session darinn assigniert: Vngehindert daß sie frembd vnnd außländisch seyn/ auch die Euangelische sonst Burgundt oder Spanien / auß dergleichen vrsachen/ von den Reichssachen wöllen außschliessen: Vermuetlich weil der constituenten meynung nach / ermelte Staden zu solchen Religion vnd Reichssachen/ dem heiligen Römischen Reich zu gueten rathen / helffen vnd concurriern/ auch nach vnd nach das Arbitrum in dem Röm: Reich darauff sie lang ziblen/ in jhrem vorthl vnd intention haben können: Gleichwol

ist dise

ist dise newe administration oder anstellung deß newen Raths / darinn der Pfalzgraf als Director mit 2. oder 3. votis jhme wol præcauiert/ auß eingefallner verhinderung/ noch nit allerdings zum effect kommen : Vnder dessen aber ist diser weeg/ mit der Chur Pfaltz geblieben/ alida fast aller Euangelischen Stände klagen/ wider den Römischen Key: wider das Key: Cammergericht vnd die Catholischen angebracht/ daselbst Rath vñ Hülff gesucht/ darüber deliberiert/ vnd was daselbst gut befunden vollzogē worden: Wie dergleichē vnzählige heuffige grosse act in der Heidelberg: Registratur vñ Cantzley außweisen.

ChurSachsen aber intoniert (ist deß Camerarij terminus) anderst/ dañ als dieselb vnd jhre Räth/ er Camerarius auff dem Churfürstentag zu Fulda eben so wol als auff den nechsten Wahltag zu Franckfort (wie in der Anhaltischen geheimben Cantzley zufinden) listiger weiß von dem rechten weeg/ hinder das Liecht führen wollen/ lassen jhre Churfürstl: Gn: dero beständige trew gegen einem Röm: Key: dem heiligen Röm: Reich/ vnd daß sie ob vnzulässigen vngegründten machinationen keinē gefallen/ erscheinen: **Wöllen von dem Böheimbischen wesen** (so damals die Pfaltzischen allgemach angefangen/ bey andern zu introducieren) **nicht hören** / ohne zweifel weil es wider Gott vnd alle Recht: Erklären ferners/ den ontlicern vnd behaupten rundt/ offen/ herwisch vnd löblich/ was recht/ billich/ deßgleichen was vnbefügt schädlich vnuerantwortlich: Nemblich jhre Churfürstl: Gn: köndten der Kay: Majest: jhr habende vñ herkomene Iurisdiction nit disputirn lassen: Sey fons Iurisdictionis: alle exemptiones rühren daher: Jhre Majest: sey in beständigen herbringen: Nit weniger Chur: vnd Fürsten brauchten sich derselben: Jhre Maj: hette Cameræ der Iurisdiction nit priuatiuè geben: Hetten concurrentem Iurisdictionem: Wann jhre Maj: nur in 2. oder 3. reseruatis casibus zu iudiciern/ was es für ein Keyser wer: Ein Keyser sey nit titularis oder Ehrn halber allein/ sonder das Haupt im Reich: Hette dem Reich zugebieten vnd sie zuentscheiden: Die Capitulatio vnd Cammergerichtsordnung brächte es mit: konte die Hofproceß per se nit fechten: oder der Pfaltzischen meinung seyn: man soll nit solche Pfaltzische mittel brauchen vnd es auff die spitz setzen: Man köndte den Catholischen jhre actiones nit benemmen/ oder sie zwingen/ daß sie denselben renuncirn: auff den Reichstägen müste der modus re & correferendi gehalten werden: der Religionfriden sey also gemacht: Es müste ein Richter darinn seyn: der Außschlag gebüre jrer Maj: Ein theil soll dem andern/ der bessere rationes hett/ weichen: Wañ man solche sachen keiner cognition vñ decision vnderwerffen wolt/ hett es einseltzambs ansehen: Die Clostersachen weren keine Religionsachen der Abschid Anno 55. klar daß man keine Bäpstliche Güter ferner soll einziehen : sambt andern mehrern außführungen / welcher jhrer Churfürstl: Gn: zu Sachsen rechtes teutsches getrewes Gemüth erweist / vnd von einem Key: Ministro nit wol besser erklärt werden können.

Hetten

Hetten demnach die Pfälzische Rädlführer solche trewhertzige in allen Rechten vnd billigkeit gegründte anzaig in acht nemmen / contra agnitam vel demonstratam veritatem nit also vorsetzlich in jhren bey Gott vnd der Welt verhasten / dem Röm: Reich eusserist verderblichen anschlägen verfahren sollen: Zumal so wol die König: Würd: in Engellandt / als so gar Chur Pfälzische fürnemme hohe vnd andere mehr gewissenhaffte Ministri vnd Räth selbst (wie in kurtz dauon die vrkhunden deßhalber communiciert werden sollen) die Böheimbische Cron widerrathen / vnd daß der Pfaltzgrafe ein böse sachen / auch die Räth zu Franckfort auff dem Wahltag vbel gehandlet / bekennt vnd darwider gerathen: aber weil Gott selbst bezeugt / peccatorem cum in profundum venerit contemnere, vnd nach dem Cicerone, ille qui semel limites verecundiæ transgressus, vehementer impudens euadat, deßgleichen weil Gott disen Leuthen wegen jhrer vbermässigen Boßheit / jhren Sinn vnd Verstandt fallen lassen / also ist kein wunder / da sie sich damals nit gewendet / sonderlich daß nach so vilen Göttlichen empfindtlichen augenscheinlichen Straffen / sie dannoch verstockt / verblendt / vnd in jhrer quarto modo angebohrner Caluinischer Heidelbergischer verbitterter eigenschafft verbleiben. Were gleichwol zeit / daß sie in sich selbst gehn / vnd jhr vnrecht thun erkennten.

Der guthertzige Leser / wölle alles wol erwegen / vnd sich darauß informieren / was gestalt die Pfaltzheidelbergische berührte Rathsanstellung gantz zu jhren vorteil gerichtet / in effectu alle sachen an sich ziehen / vnd dardurch nouam Rempublicam einführen wöllen / was nur dahin dienlich / als die correspondenzen mit Inn: vnd Außländischen / so noch heuttigs tags starck im schwung seyn / auch mehr andere puncten exquisit fürgeschlagen: Dannenhero vnd deßwegen man nach vnd nach / von guter zeit an / einem Römischen Key: vnd dessen hochheit zugesetzt: in jhne treolich getrungen / wessen er sich innerhalten vorgeschriben / jme vnd dem Key: Camergericht / auch den Reuisorn die so hochnothwendige Iurisdiction nach vnd nach strittig gemacht / gespörrt / vnd die Iustiz dem gemeinen Heidelbergischen Euangelischen Wesen zu gueten / anderst formiern wöllen / auch dardurch das erste fundament jetziger laidiger Comotion, Auffstandt / Confusion, eusserist ein Verderbens / Jammer vnd Noth im heiligen Römischen Reich gelegt / darauff gebawt / guten theils effectuiert / vnd gar fein dahin dirigiert hat: Deßgleichen was noch ins künfftig / wann nit remedirt / sonder solches alles noch mehr fomentiert solle werden zu hoffen: Was sonst die vier Clöstersachen / vnd die dardurch gespörrte Iusticiam anbelangt / daß auch dasselb vnd was darauff erfolgt / so gar wider Chur Pfälzischer Räth gutachten / mit so grossen Schaden dannoch angestellt / wirdt der guthertzige Leser in kurtz mehrern Bericht vnd Vrkunden vernemmen.

Der liebe Gott wölle alles zu gutem Endt führen.